

ZH_OBERGERICHT SB110484 vom 10. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110484

FR: ZH_OBERGERICHT SB110484 du 10 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110484 del 10 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird unter Anklageziffer II im Wesentlichen Folgendes vorgeworfen:
a) Am 12. November ca. 2100 Uhr habe der Beschuldigte die Geschädigte in einem Restaurant angeschrien, weshalb sie nicht arbeite und von ihr Fr. 500.– gefordert, welche sie ihm noch schulde. Er habe der Geschädigten mit dem Tod und mit Schlägen gedroht, um sie dazu zu bringen, auf der Strasse als Prostituierte anzuschaffen und ihm die Fr. 500.– am gleichen Tag zu übergeben. Die Geschädigte habe in der Folge das Restaurant verlassen und sei in den Audi A4 eines Unbekannten eingestiegen. b) Der Beschuldigte habe mit seinem Volvo die Verfolgung des Audi A4 aufgenommen. In der ...strasse habe er diesen links überholt, wobei er eine Parklücke ausgenützt habe, da die Strasse an jener Stelle zum Überholen zu eng gewesen wäre. Sodann sei er abrupt rechts einschlagend vor das verfolgte Fahrzeug gefahren, wobei der unbekannte Fahrer eine Kollision nur durch eine starke

- 25 - Bremsung und eine gleichzeitige Fahrbewegung nach rechts habe verhindern können. Der Beschuldigte habe dadurch bewusst die hohe Gefahr verursacht, dass seine Mitfahrer oder die Insassen des anderen Fahrzeuges hätten verletzt werden können. Durch dieses Vorgehen habe er verhindert, dass die Geschädigte sowie der unbekannte Lenker des Fahrzeuges sich frei hätten bewegen und unbehelligt an ihren Zielort fahren können. c) Der Beschuldigte mit seinem Bruder hätten sich zum ausgebremsten Fahrzeug des unbekanntem Fahrers begeben. Er habe sich – nachdem er den Fahrer zumindest verbal angegangen habe – zur Beifahrertüre begeben, durch die offene Scheibe in das Auto hineingegriffen und die Geschädigte an den Haaren gerissen und sie auf den Hinterkopf geschlagen. Nachdem diese ausgestiegen sei, habe der Beschuldigte von ihr abgelassen, als Passanten in der Nähe offensichtlich die Polizei alarmiert hätten.

E. 2

1. Der hier unter B.1.a) geschilderte Vorwurf bezüglich des Vorfalles im Restaurant beruht ausschliesslich auf den Aussagen der Geschädigten. Diese wurden bereits an anderer Stelle wiedergegeben. Dabei wurde festgestellt, dass die Behauptung der Geschädigten, dass sie das Restaurant verlassen und ins Auto eines zufällig vorbeifahrenden Freiers, den sie nicht kenne, eingestiegen sei, nicht zutrifft. Vielmehr stieg sie in den silbergrauen Audi von D._____, einem ... Staatsangehörigen [des Staates H.____], der sich wegen des Verdachtes des Menschenhandels in Untersuchungshaft befindet. Es besteht kein Zweifel, dass die Geschädigte D._____ kannte, nachdem dieser als Zeuge ausgesagt hat, die Geschädigte habe ihn damals angerufen (vgl. oben II. 4.a). Die Geschädigte hat in diesem Punkt also nicht die Wahrheit gesagt. Beachtlich ist weiter, dass die Geschädigte entgegen der Aussagepflicht aufgrund ihrer Zeugenstellung nicht bekannt gab, wer noch im Restaurant anwesend war, womit möglicherweise hätte abgeklärt werden können, was

gesprochen worden war. Es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, dass die Angaben der Geschädigten hinsichtlich dieses Teils der Anklage mit grosser Vorsicht zu würdigen sind. Hinzu kommt, dass die Geschädigte – anders als noch in der polizeilichen Einvernahme, als sie sagte, er habe gedroht, ohne dies freilich zu konkretisieren (Urk. 3/2 S. 1) – in der formellen

- 26 - Zeugeneinvernahme lediglich zu Protokoll gab, der Beschuldigte habe gesagt, sie könne jetzt nicht mehr weiter dort auf der Strasse arbeiten, sie müsse weggehen und dürfe ihren Fuss weder nach Zürich noch in die Schweiz setzen (Urk. 3/3 S. 4). Von der Androhung von Schlägen oder von Todesdrohungen war – zumindest im Zusammenhang mit diesem Vorfall – nicht die Rede. Selbstverständlich ist es möglich, dass die eben zitierten Aussagen der Geschädigten eine versteckte Drohung beinhalten könnten, wie die Staatsanwaltschaft behauptet (Urk. 75 S. 2). Rechtsgenügend nachweisen lässt sich dies aber nicht. Es lässt sich deshalb, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, nicht erstellen, dass der Beschuldigte die Geschädigte im Restaurant mit Schlägen oder gar mit dem Tod bedrohte.

E. 2.1

Die objektive Tatschwere bezüglich der Förderung der Prostitution als schwerstes Delikt wiegt im Rahmen dieses Tatbestandes mittelschwer. Festzuhalten ist, dass der Beschuldigte die Geschädigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in ausgeprägtem Masse kontrollierte. Weiter hat er sie mit seinen Beschimpfungen und einer Drohung eingeschüchtert und dazu gebracht, ihren Freierlohn dem Beschuldigten – abgesehen von geringen Beträgen – abzuliefern, weshalb sie praktisch mittellos war. Der Beschuldigte übte mit seinem Verhalten vorsätzlich erheblichen Druck auf die Geschädigte aus und schränkte sie dadurch in ihrer Entscheidung- und Handlungsfreiheit massiv ein. Er hat die Geschädigte auf üble und parasitäre Weise ausgenutzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass er keine Gewalt gegen die Geschädigte anwendete und seine deliktischen Handlungen von vergleichsweise kurzer Dauer waren (ca. 14 Tage). Der Beschuldigte handelt mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Motiven, weshalb das subjektive Verschulden eher schwer wiegt.

E. 2.2

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 74 S. 61 f.). Diese Angaben wurden vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen bestätigt (Urk. 91 S. 1 ff.).

- 30 - Der Beschuldigte weist mehrere Vorstrafen auf: – 5. Dezember 2001: Untersuchungsamt Gossau: Grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Busse von Fr. 1'500.– . – 9. Januar 2003: Bezirksgericht Winterthur: Grobe Verletzung der Verkehrsregeln sowie Erleichtern des rechtswidrigen Aufenthaltes: 75 Tagen Gefängnis bedingt, Probezeit 4 Jahre – 3. Juni 2009: Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, Förderung der Prostitution, mehrfache Freiheitsberaubung und Entführung, Verbrechen gegen das BetmG; mehrfache grober Verkehrsregelverletzung etc.: 4 ½ Jahre Freiheitsstrafe und Busse von Fr. 1'500.– – 29.7.2009: Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland: Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz: Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.– unbedingt (Urk. 33). Diese mehrheitlich einschlägigen Vorstrafen – so wurde der Beschuldigte bereits einmal wegen Förderung der Prostitution und dreimal wegen grober Verkehrsregelverletzung

verurteilt – sowie der Umstand, dass der Beschuldigte während der Probezeit nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug erneut delinquierte, wirken sich deutlich strafehöhend aus. Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich. Als eigentliches Begleitdelikt zur Förderung der Prostitution fällt die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz verschuldensmässig nicht mehr ins Gewicht. Es rechtfertigt sich, diese beiden Delikte gemeinsam zu beurteilen und nicht, wie die Vorinstanz, für die Widerhandlung gegen das AuG noch zusätzlich eine Geldstrafe auszufällen. Aufgrund aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erscheint für diese beiden Delikte eine hypothetische Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 31 - 3.1. Hinsichtlich des Ausbremsmanövers hat der Beschuldigte eine ausserordentliche Rücksichtslosigkeit an den Tag gelegt und bewusst andere Verkehrsteilnehmer erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass er hier neben der groben Verletzung der Verkehrsregeln auch den Tatbestand der Nötigung erfüllt hat. Es ist insgesamt von einem schweren Tatverschulden auszugehen. 3.2. Auch hinsichtlich seines Verhaltens bei der anschliessenden Flucht vor der Polizei, als er aus rein egoistischen Gründen erneut rücksichts- und bedenkenlos elementare Strassenverkehrsregeln missachtete und diesmal sogar einen Unfall mit Verletzten verursachte, ist von einem schweren Verschulden auszugehen. In seinem Verhalten kommt eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung zum Ausdruck. Strafehöhend fällt die Tatmehrheit und mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Das teilweise Geständnis des Beschuldigten bezüglich dieser beiden Anklagepunkte führt zu einer leichten Strafreduktion. 3.3. Die Vorinstanz hat übersehen, dass der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB als Sanktion Geldstrafe bis zu 30 Tagessätze vorsieht. Eine Asperation im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB fällt mangels Gleichartigkeit der Strafen ausser Betracht. Es rechtfertigt sich, vorliegend für dieses Delikt eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen auszufällen. Angesichts der sehr bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist der Tagessatz auf Fr. 10.-- festzusetzen.

E. 4

In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 22 auf 30 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. Der Beschuldigte ist deshalb mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten sowie einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.-- zu bestrafen. Diese Strafe erscheint auch unter Berücksichtigung des reduzierten Gesundheitszustandes des Beschuldigten noch angemessen. Der Anrechnung von 880 Tagen erstandener Haft

- 32 - (Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute) steht nichts entgegen. V. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges im Sinne von Art. 43 Abs. 1 StGB vorliegend nicht gegeben sind. Dieser Entscheid ist zu bestätigen. Zur Begründung kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 74 S. 64 f.). VI. 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen im Strafprozess zutreffend dargelegt und der Geschädigten B._____ eine Genugtuung von Fr. 2'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab 12. November 2009 zugesprochen. Ferner hat sie festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Geschädigten B._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Diese Entscheide sind zu bestätigen. Zur Begründung kann auch hier auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 74 S. 65 f.). VII. 1. Die

Vorinstanz hat den anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten in dessen Fahrzeug in einem Couvert sichergestellten Geldbetrag von Fr. 3'600.-- (Urk. 43/1 S. 12) beschlagnahmt und zur Sicherung der Verfahrenskosten heran- gezogen. Dieser Entscheid ist unter Verweisung auf die zutreffende Begründung durch die Vorinstanz zu bestätigen (Urk. 74 S. 67). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Bruder des Beschuldigten nach wie vor kein Herausgabebegehren ge- stellt hat.

- 33 - 2. Die Vorinstanz hat ferner gefälschte Kontrollschilder eingezogen (Urk. 74 S. 68). Dieser Entscheid ist ohne weiteres zu bestätigen. VIII. Bei diesem Ausgang ist die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Ziffer 10) zu bestätigen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsver- fahrens sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, allerdings mit Ausnahme der Kos- ten der Kantonspolizei von Fr. 7'996.– sowie der Auslagen in der Untersuchung von Fr. 7'389.50. Die Kosten der Kantonspolizei sind im Zusammenhang mit den Telefonkontrollen entstanden; infolge Unverwertbarkeit dieser Kontrollen dürfen sie deshalb dem Beschuldigten nicht auferlegt werden. Soweit sie Übersetzungs- kosten beinhalten, dürfen sie dem Beschuldigten ohnehin nicht auferlegt werden (vgl. Kostenblatt, Urk. 21). Hinsichtlich der Auslagen in der Untersuchung von Fr. 7'389.50 ist sodann nicht transparent, um was für Kosten es sich dabei han- delt, weshalb sie nicht dem Beschuldigten auferlegt werden können. Sodann sind dem Beschuldigten die zweitinstanzlichen Kosten zur Hälfte aufzuerlegen. Zur anderen Hälfte sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.